SATZUNG1

der

Sparkassenstiftung Schwerte

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

"Sparkassenstiftung Schwerte".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - StiftG NRW - vom 15. Februar 2005 mit Sitz in 58239 Schwerte.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung der Religion,
 - die F\u00f6rderung des \u00f6ffentlichen Gesundheitswesens und der \u00f6ffentlichen Gesundheitspflege gem\u00e4\u00df \u00e5 22 \u00e4ffer \u00e3 AO,
 - die F\u00f6rderung der Jugend- und Altenpflege,
 - die F\u00f6rderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß
 § 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO,
 - die F\u00f6rderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der L\u00e4nder, des Umweltschutzes gem\u00e4\u00df \u00e5 22 Abs. 2 Ziffer 8 AO,

¹ Stand 02.04.2012

Satzung "Sparkassenstiftung Schwerte"

- die F\u00f6rderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verb\u00e4nde der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverb\u00e4nde und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- die Förderung der Hilfe für Behinderte gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 10 AO,
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
- die F\u00f6rderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des V\u00f6lkerverst\u00e4ndigungsgedankens gem\u00e4\u00df \u00e5 22 Abs. 2 Ziffer 13 AO,
- die Förderung des Tierschutzes,
- die Förderung des Sports,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung des traditionellen Brauchtums gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 23 AO und
- die F\u00f6rderung des b\u00fcrgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinn\u00fctziger, mildt\u00e4tiger und kirchlicher Zwecke

im Gebiet der Stadt Schwerte. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Schwerte gehören.

(3) Der Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in erster Linie durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- 3.1 Unterstützung lokaler gemeinnütziger Einrichtungen, Vereine und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.
- 3.2 Förderung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik und der bildenden Künste (u. a. Ausstellungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen, Stiftung von Kulturpreisen).
- 3.3 Unterstützung und Förderung von geschichtlichen und kulturellen Traditionen.
- 3.4 Unterstützung und Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Vorhaben anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 3.5 Unterstützung der Aktivierung von Bürgerarbeit und Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen in den genannten Bereichen.
- 3.6 Unterstützung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege durch Überlassung von Finanz- und Sachmitteln.
- 3.7 Unterstützung von Kindergärten und Jugendeinrichtungen durch Überlassung von Finanz- und Sachmitteln und die Unterstützung von Trägern der Jugendhilfe bei Maßnahmen und Projekten zur Förderung Jugendlicher, Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung und Bezuschussung von Informationsveranstaltungen und anderer berufsvorbereitender Maßnahmen.

Satzung "Sparkassenstiftung Schwerte"

- 3.8 Unterstützung von Altenheimen und anderen Einrichtungen der Altenhilfe.
- 3.9 Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Unterstützung behinderter und hilfsbedürftiger Menschen.
- 3.10 Förderung von Sportvereinen und -verbänden.
- 3.12 Maßnahmen und Projekte zur Förderung des Umweltschutzes.
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Projekten und Maßnahmen verwirklicht; ausgeschlossen ist die Übernahme von Folgelasten wie Pflege, Instandhaltung, Miet- bzw. Pachtzahlungen durch die Stiftung.
- (5) Dem Träger der Stadtsparkasse Schwerte sowie ihm nahe stehende Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst

250.000,00 EUR

(in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro)

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten; es ist rentierlich und sicher anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Stadtsparkasse Schwerte und Dritter zu, die dazu bestimmt sind; Zuwendungen Dritter bedürfen gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe e) der Annahme durch den Vorstand der Stiftung. Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Nominalwertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden² oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Text auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet und auf die Verwendung der männlichen Form zurückgegriffen.

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar aus dem
 - Mitglied des Vorstandes der Stadtsparkasse Schwerte und
 - zwei Mitarbeitern der Stadtsparkasse Schwerte.

Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist das Mitglied des Vorstandes der Stadtsparkasse Schwerte. Das Bestellungsrecht für die übrigen Vorstandsmitglieder wird von der Stadtsparkasse Schwerte ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Kuratorium gewählt.

- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft genannt.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand der Stiftung endet mit Ausscheiden aus den Diensten der Stadtsparkasse Schwerte oder durch Rücktritt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit soweit es gesetzlich zulässig ist.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums zur Verwendung der Erträge und Zuwendungen,
 - die Vorlage des Jahresabschlusses innerhalb der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres an das Kuratorium zur Genehmigung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 der Satzung,
 - e) die Genehmigung der Annahme von Zuwendungen Dritter bzw. Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; die Geschäftsordnung ist vom Kuratorium zu bestätigen.
- (4) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresbericht vor.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands beruft unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal jährlich eine Sitzung ein. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (6) Der Vorstand kann zur Prüfung des Jahresabschlusses eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mindestens mit zwei Stimmen). Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind anschießend schriftlich zu bestätigen. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

89

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus elf Personen. Das erste Kuratorium wird mit Ausnahme der unter Ziffer 2.2 2.4 genannten Personen von der Stifterin bestellt.
- (2) Das Kuratorium besteht aus den folgenden Personen:
 - 2.1 dem vorsitzenden Mitglied des Vorstandes der Stadtsparkasse Schwerte,
 - 2.2 dem Bürgermeister der Stadt Schwerte oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter.
 - 2.3 einem vom Personalrat der Stadtsparkasse Schwerte zu benennenden Beschäftigten der Stadtsparkasse Schwerte und
 - 2.4 acht vom Rat der Stadt Schwerte gewählten Mitgliedern.
- (3) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte.
- (4) Die geborenen Kuratoriumsmitglieder gemäß Ziffer 2.1 2.3 bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestellung ihrer Hauptfunktion in der Stadtsparkasse Schwerte bzw. in der Verwaltung der Stadt Schwerte im Stiftungskuratorium. Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Schwerte gewählten Kuratoriumsmitgliedern entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode.

 Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums aus.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - die Wahl des vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Kuratoriums,
 - b) die Wahl des stellvertretenden Mitglieds des Vorstands,
 - c) Beschluss über die Verwendung der Erträge und Zuwendungen,
 - d) die Bestätigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 der Satzung.

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der mit der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes gefasste Beschluss ist mit der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums zu bestätigen.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von ¾ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schwerte. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Schwerte, 04.04.2012

Dr. Uwe Trespenberg Vorstandsvorsitzender Ulrich Bartscher Vorstandsmitglied

Stadtsparkasse Schwerte